

Antrag auf Satzungsänderung

BISHERIGE FASSUNG

§ 2,1 Mitgliedschaft und Organisation

Die GET hat ihren Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.

Sie ist eine Untergliederung des Rheinischen Turnerbunds (RTB) ~~und damit dem Deutschen Turner-Bund (DTB) ange-schlossen.~~

§ 1 GRUNDSÄTZE

Die Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V. – nachstehend GET genannt – ist der Verband für Turnen und Gymnastik, Freizeit und Gesundheit in Essen.

Grundlage ihrer Arbeit ist das von F. L. Jahn begründete Turnen in zeitgemäßer Form.

Die GET pflegt und fördert Turnen und Gymnastik in ihrer Vielseitigkeit als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport für alle Altersstufen beiderlei Geschlechts.

~~Dabei fördert die GET insbesondere Entwicklungen in Turnen, Gymnastik und Sport im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.~~

Die GET setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

Die GET fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung ~~im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.~~

Neue Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die „Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V.“ - nachstehend GET genannt – hat ihren Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen (VR 1742) eingetragen.

2. Die GET ist eine Untergliederung des Rheinischen Turnerbunds (RTB) und vertritt als Sparte die Interessen des Turnens im Essener Sportbund (espo).

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Die „Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V.“ ist der Verband für **Gymnastik und Turnen, Freizeit und Gesundheit** in Essen. Grundlage ihrer Arbeit ist das von F. L. Jahn begründete Turnen in zeitgemäßer Form.

2. Die GET pflegt und fördert **Gymnastik und Turnen** in ihrer Vielseitigkeit als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport für alle Altersstufen beiderlei Geschlechts.

3. Die GET setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben **insbesondere im Jugendbereich.**

4. Die GET fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

§ 11 GEMEINNÜTZIGKEIT

Die GET verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenverordnung (AO 1977).

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GET.

Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 (3) MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION

...

Mitglieder der GET sind die Turnvereine und -abteilungen von Vereinen vornehmlich des Essener Stadtgebiets.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die GET erworben.

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Turnvereinen und -abteilungen von Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.

~~Gegen die Verweigerung der Aufnahme und gegen den Ausschluss ist Anrufung des RTB innerhalb eines Monats möglich. Er entscheidet endgültig.~~

Ein Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft Essener Turnvereine ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Sie verwendet ihre Mittel entsprechend § 58 Nr.1 Abgabenordnung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 (2/3) dieser Satzung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck der GET fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr.26.a EstG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der GET sind die **Turnvereine und Turn-/Gymnastik-Abteilungen von eingetragenen Vereinen** vornehmlich des Essener Stadtgebiets.
Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die GET erworben.

2. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben.

3. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 01.03 des Jahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Bemessungsgrundlage sind die im Vorjahr an den Landessportbund NRW gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine für Gymnastik und Turnen

4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Beiträge sind zu gleichen Teilen am 1.04. und am 1. 07. eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Satzungen der Mitgliedsvereine und -abteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 3 JUGEND IN DER GET

Die Turnerjugend - "tuju essen" - ist die Jugendorganisation der GET.

Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

Ihre Geschäfte und Aufgaben regelt im Rahmen der Satzung der GET eine vom Jugendturntag beschlossene Ordnung.

~~Ihre Organe sind der Jugendturntag und der Jugendrat, deren Zusammensetzung und Aufgaben sich aus der Jugendordnung ergeben.~~

Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der GET.

§ 4 ORGANE UND WEITERE FÜHRUNGSGREMIEN

Organe der GET sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstands, die jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist,**
- b) durch Ausschluss**
- c) wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zum festgesetzten Termin oder nach Aufforderung durch den Vorstand zu einem Nachfolgetermin gezahlt ist.**

6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen der GET verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Rechts- und Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss

§ 5 Jugend in der GET

1. Die Turnerjugend – „tuju essen“ – ist die Jugendorganisation der GET.
2. Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Ihre Geschäfte und Aufgaben regelt Im Rahmen der Satzung der GET eine von **der Jugendversammlung** beschlossene Ordnung.
3. **Der Jugendvorstand** ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der GET.

Weitere Führungsgremien sind

4. der Turnausschuss mit
 - ~~4.1 dem Ausschuss „Turnen und Freizeit“~~
 - ~~4.2 dem Ausschuss „Leistungssport“~~
- ~~5. der Rechts- und Ehrenausschuss~~
- ~~6. die Kassenprüfer~~

~~Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Führungsgremien sind diese Satzung und die Ordnungen der GET.~~

Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das gilt auch für Angestellte des Turngau Essen, wenn sie von der Mitgliederversammlung in eine ehrenamtliche Tätigkeit gewählt werden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GET. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die Abgeordneten der Mitgliedsvereine (je angefangene Hundert beitragszahlender Mitglieder -1 Stimme)
2. die Mitglieder des Vorstands
3. die Mitglieder der Ausschüsse für „Turnen und Freizeit“ sowie „Leistungssport“
4. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses
5. die 20 vom Jugendturntag gewählten Abgeordneten der tuju essen
6. die Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereine dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

~~Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Rheinischen Turnzeitung (RTZ) bekannt – erfüllt für Außerordentliche Mitgliederversammlungen.~~

~~Die Unterlagen sind den Vereinen vier Wochen vorher bei Außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen zuzustellen.~~

§ 6 Organe und Führungsgremien

1. Die Organe der GET sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - **der Vereinsrat**
 - der Vorstand
2. **Führungsgremium ist:**
 - **der Turnausschuss**

Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das gilt auch für Angestellte der GET, wenn sie von der Mitgliederversammlung in eine ehrenamtliche Tätigkeit gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GET. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

2. Ihr gehören stimmberechtigt an:

- 1. die Delegierten der Mitgliedsvereine je angefangene 100 Beitrag zahlender Mitglieder ein Delegierter**
- 2. die Mitglieder des Vorstands**
- 3. die Mitglieder des Turnausschusses**
- 4. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats**
- 5. die 20 von der Jugendversammlung gewählten Delegierten der tuju essen**
- 6. die Ehrenmitglieder**

3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereine dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe **schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt.**

5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mind. vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail. Für Außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) ~~die Richtlinien für die Arbeit der GET festzulegen~~
- b) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten
- c) den Vorstand zu entlasten
- d) Wahlen durchzuführen
- e) den Haushaltsplan zu beschließen
- f) Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen
- g) über Anträge zu befinden
- h) die Satzung zu ändern

Die Der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich (Stimmenthaltungen zählen nicht mit), soweit nicht Satzung und Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung anders bestimmen.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands**
- b) **Durchführung von Wahlen**
- c) **Beratung und Abstimmung von Anträgen**
- d) **Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und von Umlagen**
- e) **Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr**
- f) **Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.**

8. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht mit), sofern nicht Satzung oder Geschäftsordnung anders bestimmen.

10. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Gremium der GET.

Ihn bilden

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter/innen
2. die Mitglieder des Vorstands
- ~~3. die Mitglieder der Ausschüsse für „Turnen und Freizeit“ sowie für „Leistungssport“~~
4. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung vier Wochen vorher bekannt.

Dem Hauptausschuss obliegt es:

- a) über Grundsatzfragen zu beraten
- b) über Anträge zu befinden
- c) Ordnungen der GET zu beschließen -
Ausnahmen: Jugendordnung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- d) Zeitpunkt des Essener Turnfests und der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r leitet die Sitzung des Hauptausschusses.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich (Stimmenthaltungen zählen nicht mit), soweit nicht Satzung und Geschäfts-ordnung für die Mitgliederversammlung anders bestimmen.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist das zweithöchste Gremium der GET.

Ihn bilden:

- 1. die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter**
- 2. die Mitglieder des Vorstands**
- 3. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats**
- 4. die Ehrenmitglieder**

2. Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Der Vereinsrat tritt in der Regel einmal jährlich nach den Sommerferien zusammen.

4. Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung vier Wochen vorher bekannt.

5. Dem Vereinsrat obliegt es:

- a) Vorbereitung des Haushaltsplans zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung**
- b) Beratung von Grundsatzfragen und aktuellen Schwerpunktthemen**
- d) Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Maßnahmen**
- e) Festlegung von Zeitpunkt, Inhalten und Ort des „Essener Turnfests“ und der ordentlichen Mitgliederversammlung**
- f) Ordnungen der GET zu beschließen – Ausnahmen: Jugend- und Geschäfts-ordnung der Mitgliederversammlung**

6. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzung.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

8) Stimmübertragung ist nicht zulässig-

9. Die Sitzung wird protokolliert, Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 7 VORSTAND

Den Vorstand bilden

1. die/der Vorsitzende
- 2.-5. die stellvertretenden Vorsitzenden
 - "Verwaltung"
 - "Finanzen"
 - "Turnen und Freizeit"
 - „Leistungssport“
6. die/der Jugendwart/in
- 7.-9. die Beauftragten für
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Frauenbeirat
 - Seniorenbeiratbis zu zwei Beisitzer/innen mit besonderer Aufgabenstellung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, die/der Vorsitzende des Jugendrats vom Jugendturntag, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen der Vorstand bzw. der Jugendrat – Vorsitzende/r des Jugendrats - durch Wahl den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder 1.-6. bilden den Vorstand im Sinne des BGB, § 26.

Die GET wird rechtswirksam vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegt unter Beachtung der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses die Führung und Verwaltung der GET; er ist für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele der GET nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses auszuführen
- b) die Kasse und das Vermögen der GET zu verwalten,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen,
- d) die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Hauptausschusses vorzubereiten und einzuberufen,

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:

- **der Vorsitzende**
- **der stellv. Vorsitzende**
- **der Kassenwart**
- **der Turnwart**

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die GET gemeinsam, wobei einer der beiden der Vorsitzende sein muss.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte der GET. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und für bestehende Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diese erarbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, entsprechend § 2 (2 u. 3) dieser Satzung, Vorlagen für den Vorstand.

3. Der Vorstand beruft die Fachwarte der GET, die mit dem Turnwart den Turnausschuss bilden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur erfolgen bei einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Gegenkandidaten.

- e) die Mitglieder der Ausschüsse für „Turnen und Freizeit“ sowie „Leistungssport“ zu berufen
- f) das Essener Turnfest und überregionale Veranstaltungen der GET vorzubereiten,
- g) ständigen Kontakt zu den Mitgliedsvereinen und -abteilungen zu halten.

Wenn der Vorstand unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, die einem anderen Organ vorbehalten sind, so hat er nachträglich dessen Genehmigung einzuholen.
Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.

§ 8 TURNAUSSCHUSS

Der Turnausschuss ist Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Turnordnung der GET.

Den Turnausschuss bilden

1. die Oberturnworte/innen der Mitvereine bzw. je 1 gewählter Vereinsvertreter/in für Breiten- und Leistungssport im Turnen
2. die/der stellvertr. Vorsitzende „Turnen und Freizeit“
3. die/der stellvertr. Vorsitzende „Leistungssport“
4. die Mitglieder der Ausschüsse für „Turnen und Freizeit“ sowie „Leistungssport“.

Der Turnausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Den Vorsitz führt eine/r der beiden stellvertr. Vorsitzenden „Turnen und Freizeit“ oder „Leistungssport“.

Beschlüsse des Turnausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zuständig für die Arbeit in den beiden Aufgabenbereichen „Turnen und Freizeit“ sowie „Leistungssport“ und für die Vorbereitung von Beschlüssen des Turnausschusses sind zwei Ausschüsse:

1. Ausschuss „Turnen und Freizeit“
Er setzt sich zusammen aus
 - der/dem stellvertr. Vorsitzenden „Turnen und Freizeit“
 - den bis zu 5 Koordinatoren/innen für übergreifende Aufgaben (z.B. Turnwettkämpfe, Veranstaltungen,

§ 10. Turnausschuss

- 1. Der Turnausschuss ist Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten für Turnen, Kinderturnen und Gymwelt, die Breiten- und Freizeitsport sowie Fitness- und Gesundheits-sport umfasst in Präventions- und Reha-Bereich.**
- 2. Den Turnausschuss bilden:**
 - der Turnwart als Vorsitzender
 - die Fachwarte für die in der GET betriebenen Fachgebiete
- 3. Der Turnausschuss tritt mindestens einmal jährlich vor den Sommerferien zusammen zur Absprache für die Hallenvergabe durch die SBE**
- 4. Dem Turnausschuss obliegt u.a.**
 - a) die Perspektivplanungen für Turnen als Breiten- und Freizeitsport
 - b) die Abstimmung von übergreifenden Maßnahmen, z.B.
 - Ferienspatz, Weltkindertag, Kitu Börse
 - Turnwettkämpfe, Veranstaltungen
 - c) die Abstimmung und Planung von
 - überregionalen Wettkämpfe
 - Bildung von E-Kadern der Fachgebiete
 - zentrales Training Sa / So / Ferien
- 5. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen auf Vorschlag der Tagungen der jeweils zuständigen Vereinsvertreter.**
- 6. Der Turnausschuss kann Arbeitskreise zur Erledigung von Aufgaben bzw. zur Führung von Fachgebieten einsetzen.**

- Aus- u. Weiterbildung, Freizeitmaßnahmen, Turnspiele)
- den Turnwarten/innen für Kinderturnen, Jugendturnen, Frauenturnen, Männerturnen, Seniorenturnen.

Dem Ausschuss obliegt die Perspektivplanung „Turnen und Freizeit“, die Abstimmung von Maßnahmen sowie deren Durchführung; dazu die interne Werbung für sein Aufgabengebiet.

2. Ausschuss „Leistungssport“

Er setzt sich zusammen aus

- der/dem stellvertr. Vorsitzenden „Leistungssport“
- den Fachwarten/innen für Kunstturnen der Frauen, Kunstturnen der Männer, Rhönradturnen, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen
- einer/m Vertreter/in der tuju essen.

Dem Ausschuss obliegt die Abstimmung und Planung von Veranstaltungen, die Perspektivplanung „Leistungssport“ sowie die Bildung von E-Kadern der Fachgebiete.

Die Mitglieder beider Ausschüsse werden vom Vorstand berufen auf Vorschlag der Tagungen der jeweils zuständigen Vereinsvertreter/innen bzw. von der tuju essen delegiert.

Die Ausschüsse können Arbeitskreise zur Erledigung von Aufgaben bzw. zur Führung von Fachgebieten einsetzen.

Weitere Einzelheiten regelt die Turnordnung der GET.

§ 9 RECHTS- UND EHRENAUSSCHUSS

Der Rechts- & Ehrenausschuss der GET ist ein selbstständiges und unabhängiges Schiedsgericht.

Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt in der GET bekleiden.

§ 11 Rechts- und Ehrenrat

1. **Der Rechts- und Ehrenrat** der GET ist ein selbstständiges und unabhängiges Schiedsgericht.

2. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.

3. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt in der GET bekleiden.

Seine Aufgaben sind:

- a) Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe sowie der Führungsgremien der *GET* zu schlichten oder zu entscheiden,
- b) Streitfälle der Mitgliedsvereine untereinander oder mit den unter (a) genannten Organen und Führungsgremien zu schlichten oder zu entscheiden,
- c) Ehrenverfahren durchzuführen.

Die Entscheidungen des Rechts- & Ehrenausschusses sind für alle Organe, Führungsgremien und Mitgliedsvereine und -abteilungen verbindlich.

§ 10 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt in der *GET* ausüben.

§ 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DER GET

Nur eine Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern.
Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.
Ihre Annahme bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung der *GET* kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit mindestens dreier Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten vornehmen.
Sie wählt auch die Liquidatoren.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Vorsitzenden des Sportausschusses der Stadt Essen mit der Auflage, es bis zu drei Jahre treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten.

Seine Aufgaben sind:

- a) Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organen und Führungsgremien zu schlichten oder zu entscheiden,
- b) Streitfälle der Mitgliedsvereine untereinander oder mit den unter (a) genannten Organen und Führungsgremien zu schlichten oder zu entscheiden,
- c) Ehrenverfahren durchzuführen
- d) Im Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss-Bescheid des Vorstands zu entscheiden.**

Die Entscheidungen des Rechts- & Ehrenausschusses sind für alle Organe, Führungsgremien und Mitgliedsvereine und -abteilungen verbindlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

Jeder Kassenprüfer darf nur zwei Mal eine Prüfung vornehmen, danach scheidet er aus. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt in der *GET* ausüben.

§13 Änderung der Satzung und Auflösung der GET

1. Nur eine Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern.
Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.
Ihre Annahme bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Auflösung der *GET* kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit mindestens dreier Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten vornehmen.
Sie wählt auch die Liquidatoren.

3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den **Essener Sportbund e.V.** mit der Auflage, es bis zu drei Jahre treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Vorsitzende des Sportausschusses der Stadt Essen berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn die *GET* aufgehoben wird oder wenn ihr bisheriger Zweck entfällt.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist **der Essener Sportbund e.V.** berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke für Kinder zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn die *GET* aufgehoben wird oder wenn ihr bisheriger Zweck entfällt.

In das Essener Vereinsregister (VR 1742) eingetragen am 22.06.1977
– Strukturänderung am 27.01.1993
– Änderung des Namens am 05.02.2002
– Strukturänderung am